

Offene Kinder- und Jugendarbeit in Kooperation mit der Polizei

– Fragen und Reflexionen –

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit kooperiert schon seit den 90er Jahren mit der Polizei, vorwiegend mit den Jugendsachbearbeiter*innen der Reviere vor Ort. Es hat sich als sehr sinnvoll erwiesen, wenn die Jugendpolizist*innen bekannt sind, wenn es kurze Wege zwischen beiden Einrichtungen gibt, wenn die Polizei die Arbeit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kennt und umgekehrt.

Dennoch ist diese Kooperation nach wie vor keine Selbstverständlichkeit und kein Selbstläufer. Zwei Institutionen mit derart unterschiedlichen Aufgabenstellungen tun gut daran, sich intensiv über eine Kooperation Gedanken zu machen, damit sie ihren Auftrag nicht in bestimmten Fällen unterlaufen oder gar gefährden. Dabei ist die OKJA und die Polizei kein „natürlicher“ Antagonismus, wie das in den Anfängen des Arbeitsfeldes vertreten wurde. Die beiden Institutionen können sich unter Wahrung ihrer jeweils eigenen Aufträge und Interessen durchaus gegenseitig unterstützen.

Zwar entscheiden nicht die Kinder und Jugendlichen darüber, ob die Einrichtung oder der Träger diese Kooperation herstellen möchte. Im Sinne einer umfassenden Teilhabe und Mitbestimmung ist es jedoch wichtig, sich mit ihnen über die Art und Weise, die Zielsetzungen und die Funktion einer solchen Kooperation auseinanderzusetzen. Dabei sind Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen mit der Polizei, ihr „Bild“, das sie von dieser Institution haben, von Bedeutung und sollten aufgegriffen werden.

Kooperation mit Konzept

Neben der Haltung der Fachkräfte ist das Konzept einer solchen Kooperation von zentraler Bedeutung.

Es sollte folgende Fragen beantworten:

- Was ist der konkrete Nutzen der Kooperation für die Kinder und Jugendlichen?
- Was bedeutet die Kooperation für die Beziehungsqualität zu den Kindern und Jugendlichen? Welchen Einfluss hat die Kooperation auf den pädagogischen Alltag?
- Was ist der konkrete Anlass für eine Kooperation?
- Was soll damit erreicht werden? Welche konkreten Ziele sind damit verbunden?
- Welche Ziele und Interessen verfolgt die Polizei als Kooperationspartner? Was will sie von der Einrichtung? Was will sie von den Kindern und Jugendlichen?

In Bezug auf die Haltung als Fachkraft hilft die Reflexion dieser Fragen:

- Wie ist meine eigene Wahrnehmung der Polizei? Welche Erfahrungen habe ich mit dieser Institution im persönlichen wie im beruflichen Kontext?
- Was verspreche ich mir selbst für meinen pädagogischen Alltag? Wobei soll die Polizei mir „helfen“?
- Wo liegt meine eigene Motivation für die Kooperation?

Kooperationsebenen

Es liegt auf der Hand, dass die Fragestellungen von den Einrichtungen sehr unterschiedlich beantwortet werden.

Mindestens vier Ebenen sind in der Kooperation zu unterscheiden:

1. Sicherheitsfragen für die Einrichtung

Gerade bei größeren Veranstaltungen oder in bestimmten Gefährdungssituationen liegt der Kontakt mit der Polizei nahe. Ein Kontakt vorab mit der Polizei ist wichtig und unabdingbar, wenn klar ist, dass im Zuge von Veranstaltungen große Gruppen von Jugendlichen im Jugendhaus sind (z.B. bei Konzerten) oder wenn sich massive, evtl. gewalttätige Konflikte in und um die Einrichtung abzeichnen, wie beispielsweise bei spezifischen, z.B. politischen Veranstaltungen („Rap gegen Rechts“ o.ä.) oder bei Konflikten zwischen größeren Gruppen. Die pädagogische Arbeit ist dadurch in der Regel kaum berührt.

2. Prävention

Neben der Strafverfolgung hat die Polizei auch Aufgaben im Bereich der Prävention von Straftaten. Sie bietet entsprechende Vorträge und Veranstaltungen an. Das geht von der Aufklärung zum Suchtmittelmissbrauch bis hin zum gewaltpräventiven Kicken. Vielfach gerät die Polizei dabei in den Grenzbereich zwischen Aufklärung/Information und Pädagogik. Da die Polizei aufgrund der ihr zugewiesenen Aufgabe nur sehr eingeschränkt pädagogische Beziehungen im Sinne der Kinder- und Jugendarbeit aufbauen kann, entsteht dabei häufig eine für Kinder und Jugendliche unklare Situation. Die Herstellung von Transparenz der jeweiligen Rollen der Akteure ist hier besonders wichtig. Die Polizei ist kein Kumpel und kein Hilfsangebot für Kinder und Jugendliche. Sie bleibt als Sicherheitsorgan für die Strafverfolgung zuständig und hat keine Aufgaben im Bereich Erziehung oder sozialer Arbeit.

3. Dialog als Prävention

Zum Bereich der Prävention gehört eine weitere Facette: Es kann durchaus sinnvoll und Ziel sein, einen Kontakt und einen Dialog zwischen jugendlichen Besucher*innen und der Polizei in Gang zu bringen. Das dient dem gegenseitigen Verständnis und es kann für Jugendliche hilfreich sein, wenn die zuständigen Polizist*innen bekannt sind - wenn diese um ihre Lebenssituation wissen. Für Kinder bis ca. 12 Jahre braucht es nach unserer Einschätzung dazu ein spezifisches, methodisches Arrangement.

Ein solcher Dialog ist nicht leicht zu führen und bedarf der Reflexion anhand einiger Kriterien, möglichst im Vorfeld und zusammen mit den Jugendlichen.

- Kompetenzen und Befugnisse der Polizei sind zumindest grob zu klären: Was darf die Polizei, was darf sie nicht?
- Welche Interessen hat die Polizei und warum führt sie das Gespräch?
- Welche Rechte gegenüber der Polizei haben die Jugendlichen? Wo sind die Grenzen polizeilicher Gewalt?
- Was sollen, was dürfen, was müssen Jugendliche der Polizei mitteilen?

Wo sind auch hier Grenzen? Hier geraten Jugendliche unter Umständen schnell in Loyalitätskonflikten zwischen persönlichen Beziehungen und ihren vermeintlichen oder tatsächlichen staatsbürgerlichen Pflichten.

4. Delinquenz jugendlicher Besucher*innen

Immer wieder geraten jugendliche Besucher*innen in Konflikt mit der Polizei. Für die Fachkräfte ist dies (oder die Erwartung dessen) häufig der Anlass den Kontakt zur Polizei zu suchen. Pädagogisch betrachtet ist das in mehrerlei Hinsicht ein Balanceakt. Dabei sind einige Faktoren von Belang und die folgende Aufzählung ist sicher nicht abschließend:

a) Zunächst – und ganz grundsätzlich! – ist Strafverfolgung oder auch nur die Ermöglichung dessen nicht die Aufgabe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Es gibt keinen Strafverfolgungszwang. Keinesfalls darf die Einrichtung und die dort tätigen Fachkräfte als verlängerter Arm der (allgemein!) Sicherheits- oder Ordnungsbehörden wahrgenommen werden. Das zerstört jede pädagogische Beziehung, wie sie in der OKJA von zentraler Bedeutung ist.

b) Sozialarbeiter*innen haben grundsätzlich eine Schweigepflicht. Sie dürfen also gar nicht ohne weiteres Informationen aus ihrer Arbeit weitergeben. Etwas anders sieht es mit dem Zeugnisverweigerungsrecht aus. Wenn Fachkräfte von der Polizei zu einer bestimmten Straftat befragt oder wenn sie als Zeug*in zu einem Gerichtsprozess geladen sind, dann wird es schwierig. Hier kann eine Fachkraft im Jugendhaus nur dann die Auskunft verweigern, wenn der Träger/Arbeitgeber das ausdrücklich so bestimmt. Die Rechtslage beim Zeugnisverweigerungsrecht ist jedoch recht kompliziert und nicht mit ein paar Sätzen erklärt – bitte ggf. konkret bei der AGJF anfragen! Jedenfalls schützt die Schweigepflicht erst einmal grundsätzlich die pädagogische Beziehung.

c) Pädagogisch betrachtet ist es von sehr grundsätzlicher Bedeutung, dass Jugendliche für ihr Handeln Verantwortung übernehmen und die Konsequenzen tragen. Übertreten sie ein Gesetz, muss das jedoch nicht zwangsläufig heißen, dass die Pädagog*innen aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit dazu mit der Polizei in Kontakt treten oder gar mit ihr kooperieren. Hier stellen sich zunächst ein paar Fragen:

- Wie schwer ist das Vergehen?
- Wie geht der/die Jugendliche damit um?
- Inwieweit sind andere Besucher*innen der Einrichtung davon betroffen?

In welcher Weise?

- Welchen Nutzen hat der/die Jugendliche, wenn mit der Polizei Kontakt aufgenommen wird, welchen Schaden hat er/sie?

Das kann durchaus in einen Kontakt mit der Polizei münden, vor allem, wenn eine Strafverfolgung bereits angelaufen ist oder es der Schutz der anderen Besucher*innen erfordert. Dies gilt es jedoch im Einzelfall zu reflektieren. Die aktuelle Lebenssituation, Biografie und die Perspektiven des/der Jugendlichen spielen dabei eine Rolle.

d) Ebenso grundsätzlich stellt sich die Frage der Parteilichkeit für die jugendlichen Besucher*innen und ihrer Grenzen. Parteilichkeit ist eine wesentliche Grundlage für die in der täglichen Praxis mit Kindern und Jugendlichen notwendige Haltung der Wertschätzung und Anerkennung. Es gibt keinen Automatismus, sie bei jeder Gesetzesübertretung von Jugendlichen sofort aufzukündigen. Letztlich stellt sich auch hier die Frage,

welcher Nutzen welche Handlungsstrategie für die Kinder und Jugendlichen hat. Parteilichkeit bedeutet nicht, sich in jeder Situation blind auf die Seite der Jugendlichen zu schlagen, sondern muss sich auch längerfristige Perspektiven reflektieren.

Das Feld der Kooperation mit der Polizei ist nicht geeignet für ad hoc-Aktionen, sondern bedarf einer konzeptionellen Reflexion. Im Unterschied zur Polizei bietet die Offene Kinder- und Jugendarbeit den Jugendlichen Freiräume und Unterstützung an. Da sind auch Fehler möglich und erlaubt – es gibt immer auch eine zweite Chance. Die Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen, die Parteilichkeit für sie und die Begleitung bei ihren Entwicklungs- und Bildungsaufgaben steht im Vordergrund. Dort, wo die Polizei dabei unterstützen kann, ist eine Kooperation sinnvoll und wichtig und insofern selbstverständlich.

Stuttgart, August 2016